

NATIONALRAT

Mündliche BeantwortungInterpellation Carobbio
vom 10. Juni 1976

27 septembre 1976

76.358 I. Carobbio - Sahara, Flüchtlinge.
Anerkennung der Republik. (10. Juni 1976)

Réponse verbale (affaire *)
76.358. Interpellation Carobbio du 10 juin 1976.
Sahara - Réfugiés. Reconnaissance de la République

Département politique. Proposition du 20 septembre 1976

Conformément à la proposition, le Conseil fédéral
décide :

La réponse à l'interpellation Carobbio est approuvée (voir annexe).

Extrait du procès-verbal:

- EPD 10 pour exécution
- BK 5 (Hb, Br, Sa, AS, AP) pour connaissance

Die Interpellation wird unterst. Für extract conforme:
Baechtold, Fopel, Grobet, Muret, V. Le secrétaire,

Sauter

Antwort des Bundesrates

Spaniens Hoheitsrechts über das von ihm beherrschte Gebiet der Sahara kam Ende Februar 1976 zu Ende. Das Schicksal dieses Territoriums gab Anlass zu internationalem Konflikt und Streit. Den Bemühungen der internationalen Gremien, deren Aufgabe es ist, bei der Schlichtung solcher Streitfälle mitzuwirken, war hier kein Erfolg beschieden.

Der Internationale Gerichtshof im Haag gab am 16. Oktober 1975 ein Rechtsgutachten ab über die Frage der westlichen Sahara. Die UNO-Generalversammlung hatte dem Gericht die Frage vorgelegt, ob



Interpellation Carobbio
vom 10. Juni 1976

76.358 I Carobbio - Sahara. Flüchtlinge.
Anerkennung der Republik. (10. Juni 1976)

Mit ihren Beschlüssen haben die Generalversammlung der UNO und der Internationale Gerichtshof im Haag jedes Anrecht Marokkos oder Mauretaniens auf das Gebiet der West-Sahara verneint und sich gleichzeitig für das Selbstbestimmungsrecht des Volkes der Sahraoui ausgesprochen. Im Gegensatz zu diesen Beschlüssen wird nun in diesem Gebiet ein Krieg geführt, mit dem Ziel, vor allem von seiten der marokkanischen Truppen, dieses Volk zu unterwerfen und die Zivilbevölkerung auszurotten. Die unschuldigen Opfer - Frauen, Alte und Kinder - sind gezwungen, in Flüchtlingslagern zu leben, und zwar, nach dem Bericht einer schweizerischen Ärzteorganisation, die sich im April dorthin begeben hatte, unter schlimmen Bedingungen.

Die Unterzeichneten wünschen vom Bundesrat Auskunft darüber:

- a. was er unternehmen will, damit die Achtung der Menschenrechte und des Rechts der Sahraoui auf Selbstbestimmung gewährleistet wird;
- b. ob und wie er sich an den laufenden Hilfsaktionen zugunsten der West-Sahara-Flüchtlinge direkt beteiligen will;
- c. ob und unter welchen Bedingungen er die Exilregierung der Arabischen und Demokratischen Republik Sahara offiziell anzuerkennen beabsichtigt.

Die Interpellation wird unterstützt von folgenden Ratsmitgliedern: Baechtold, Forel, Grobet, Muret, Villard, Vincent, Ziegler-Genf.

Antwort des Bundesrates

Spaniens Hoheitsrechts über das von ihm beherrschte Gebiet der Sahara kam Ende Februar 1976 zu Ende. Das Schicksal dieses Territoriums gab Anlass zu internationalem Konflikt und Streit. Den Bemühungen der internationalen Gremien, deren Aufgabe es ist, bei der Schlichtung solcher Streitfälle mitzuwirken, war hier kein Erfolg beschieden.

Der Internationale Gerichtshof im Haag gab am 16. Oktober 1975 ein Rechtsgutachten ab über die Frage der westlichen Sahara. Die UNO-Generalversammlung hatte dem Gericht die Frage vorgelegt, ob

die westliche Sahara im Zeitpunkt der Kolonisierung durch Spanien ein herrenloses Territorium (terra nullius) war oder ob rechtliche Bindungen zwischen diesem Territorium und dem Königreich von Marokko und dem mauretanischen Raume bestanden.

Das Gericht vertrat die Ansicht, die westliche Sahara sei im Zeitpunkt der Kolonisierung durch Spanien nicht herrenlos gewesen und es hätten gewisse rechtliche Bindungen zum Königreich von Marokko und zum mauretanischen Raume bestanden: Huldigungsverpflichtungen gewisser in der westlichen Sahara lebender Stämme gegenüber dem Sultan von Marokko, sowie gewisse Rechtsansprüche auf Grund und Boden, wodurch rechtliche Bindungen zwischen dem mauretanischen Raume und dem Territorium der westlichen Sahara begründet waren. Dagegen fügte das Gericht bei, es hätte keine Bindungen in bezug auf die territoriale Hoheit zwischen dem Gebiet der westlichen Sahara, einerseits, und dem Königreich Marokko und dem mauretanischen Raume, andererseits, feststellen können. Somit war die einschlägige Resolution der Vereinten Nationen von 1960 weiterhin anwendbar. Man stand erneut vor dem Problem, wie das Prinzip der Selbstbestimmung der Bevölkerung des Territoriums durch freie und echte Willensäußerung anzuwenden sei.

Der Grundsatz des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, obgleich von allen beteiligten Parteien anerkannt, erfuhr nicht überall die gleiche Auslegung. Während sich Marokko und Mauretanien auf einen Beschluss der Djema'a (Generalversammlung der Sahraoui-Stammesvertreter) zugunsten einer Rückgabe des Gebietes der vormals spanischen Sahara an Marokko und Mauretanien beriefen, focht Algerien diesen Beschluss an und unterstützte die Proklamierung der "Demokratischen Arabischen Sahara-Republik", was international kaum ein Echo auslöste.

Im Dezember 1975 hiess die Generalversammlung der Vereinten Nationen gleichzeitig zwei Resolutionen mit zwei verschiedenen Lösungen des Problems gut. Erwähnenswert ist, dass sich bei der Abstimmung über die Resolutionen die Mehrheit der arabischen Staaten für jene Resolution entschied, die der marokkanischen Ansicht entsprach.

Am 26. Februar 1976 gab der Präsident der Sahara-Djema'a dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bekannt, die Djema'a habe - gemäss dem am 14. November 1975 in Madrid zwischen Spanien, Marokko und Mauretanien geschlossenen Dreier-Abkommen - am selben Tag in El Ayoun einstimmig die Wiedereingliederung des Territoriums der Sahara in den marokkanischen und den mauretanischen Staat beschlossen.

Die Organisation für Afrikanische Einheit behandelte vom 2.-5. Juli 1976 eine Resolution, die das Abhalten eines ausserordentlichen Gipfeltreffens über die Frage der westlichen Sahara vorsah. Die algerischen Behörden haben uns den Text bekanntgegeben und darauf hingewiesen, dass die Resolution vom OAU-Gipfel einstimmig angenommen worden sei.

Die marokkanischen Behörden haben uns ihrerseits darauf aufmerksam gemacht, dass die gleiche Resolution nicht angenommen worden sei.

In seiner Sitzung vom Februar 1976 kam der Ministerrat der OAU zum Schluss, die OAU als Gruppe könne die neue "Republik Sahara" nicht anerkennen; diese Befugnis gehöre vielmehr in den Souveränitätsbereich jedes einzelnen Mitgliedstaates. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten der OAU hat die "Republik Sahara" nicht anerkannt.

Auf humanitärer Ebene haben der König von Marokko und der mauretische Präsident am 26. Juli d.J. eine Botschaft an den Hochkommissar der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge gerichtet, in der sie die internationalen Organisationen humanitären Charakters ersuchen, bei der Heimkehr der sich in Algerien befindenden "Sahraouis" mitzuhelfen. Die beiden Staatsoberhäupter erklären, sich der grossen Not dieser in der Fremde lebenden "Sahraouis" voll bewusst zu sein. Sie laden die humanitären Organisationen ein zu helfen, damit der dramatischen Lage, in der sich diese "Sahraouis" befinden, bald ein Ende bereitet sei. Gleichzeitig versprechen sie, alle Erleichterungen und Garantien zu gewähren, um den Rückkehrern die Wiedereingliederung in die Gesellschaft, in die sie gehören, zu ermöglichen.

Ich kann demzufolge auf die Fragen des Interpellanten wie folgt antworten:

- a. Der Bundesrat stellt fest, dass die internationale Gemeinschaft noch zu keinen klaren Schlüssen in der Frage der ex-Spanisch Sahara gekommen ist. Konstanter Praxis gemäss könnte der Bundesrat z.B. seine guten Dienste in solchen Fällen nur zur Verfügung stellen, wenn ihn alle Beteiligten darum ersuchen würden. Unter den vorliegenden Umständen dürfte es kaum dazu kommen.
- b. Ueber die Volksgruppen, die der Interpellant als "West-Sahara-Flüchtlinge" bezeichnet, deren Anzahl und die Umstände, unter denen sie ausserhalb der ex-Spanisch Sahara leben, sind widersprüchliche Nachrichten verbreitet worden.

Obwohl die Vorkommnisse zu auseinandergelassenen Meinungen Anlass geben konnten, fanden die Bundesbehörden, man dürfe der von den Ereignissen betroffenen Bevölkerung eine Hilfeleistung nicht vorenthalten. Die Hilfe wurde ausschliesslich aus humanitären Ueberlegungen und unter Wahrung des üblichen Gleichgewichtes gewährt.

So kamen die Gesellschaften des Roten Halbmondes in Marokko, Mauretanien und Algerien in den Genuss öffentlicher Hilfe von rund Fr. 1'260'000.--.

- c. Die Schweiz anerkennt bekanntlich nie "Regierungen" im Exil, die über das von ihnen beanspruchte Gebiet keine wirkliche Kontrolle ausüben, sondern nur Staaten als tatsächlich existierende Realitäten, d.h. als geographische Einheiten, in denen eine Regierung eine wirkliche Kontrolle über das Land und seine Bevölkerung ausübt.

In der Tat ist die "Exil-Regierung der Demokratischen und Arabischen Republik Sahara", die mit den Führern der "FRENTE POLISARIO" identisch ist, eine in Algier basierte und von Algerien unterstützte politische Bewegung. Anlässlich der XXX. Generalversammlung der UNO im Herbst 1975 hörte die Vierte Kommission der Generalversammlung nicht nur die Vertreter der POLISARIO an; es kamen auch die Vertreter von Bewegungen anderer Richtung zum Wort, und zwar der FLU (Front de libération et de l'unité), der MOREHOB (Premier mouvement de lutte contre l'occupation espagnole du Sahara), der "Front pour la libération et le rattachement du Sahara occidental à la République Islamique de Mauritanie", der "Parti de l'Union nationale des Sahraouis", sowie der Präsident der Djema'a.

Nur ganz wenige Staaten, die mit Algerien freundschaftlich verbunden sind, haben die vom Interpellanten erwähnte Exil-Regierung anerkannt.

Les députés soussignés interpellent le Conseil fédéral pour qu'il leur dise:

- a. Quelles démarches il entend faire en vue de garantir le respect des droits de l'homme et du droit du peuple sahraoui à l'autodétermination.
- b. Si (et dans l'affirmative comment) il a l'intention de participer à la campagne d'aide en faveur des réfugiés du Sahara occidental.
- c. Si et à quelles conditions il est disposé à reconnaître officiellement le gouvernement en exil de la République démocratique populaire du Sahraoui.

La demande d'interpellation est appuyée par les députés suivants: Baechtold, Forel, Grebet, Kuret, Villard, Vincent, Ziegler-Genève.

Réponse du Conseil fédéral

La souveraineté de l'Espagne sur la portion du Sahara qu'elle contrôlait a cessé de s'exercer à la fin février 1976. Le sort de ce territoire a donné lieu à des contestations et à des disputes internationales et les instances dont la mission est d'aider à la solution des litiges internationaux n'y sont pas parvenues.

La Cour internationale de Justice de La Haye a donné, le 15 octobre 1975, un avis consultatif sur la question du Sahara occidental. L'Assemblée générale de l'ONU avait demandé à la Cour si le Sahara occidental était, au moment de la colonisation par l'Espagne, un territoire sans maître (terra nullius) et, dans la négative,